

Freistellungsvereinbarung für beigestellte Produkte

Sondervereinbarung (Individuelle Vertragserweiterung)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

im Rahmen unserer Qualitätspolitik haben wir uns dazu verpflichtet, nur Markenprodukte von hoher und geprüfter Qualität zu verarbeiten. Der Einkauf über den deutschen Fach-Großhandel für das Handwerk im Bereich Sanitär, Heizung, Elektro, Lüftung und Kälte stellt sicher, dass wir nur mit Materialien beliefert werden, die unserer Qualitätspolitik entsprechen.

Auf Ihren Wunsch hin sollen wir, im Rahmen des von Ihnen erteilten Auftrages, von Ihnen beigestellte Produkte, zur Erstellung unseres Werkes verarbeiten bzw. einbauen.

(Hier ggfs. A.-Nr. und einzubauende Materialien aufführen: A.-Nr. _____)

Wir sind leider nicht in der Lage, über die grundsätzliche Eignung der Produkte/Materialien/Stoffe hinaus zu prüfen, ob diese in einem mangelfreien Zustand sind. Vor diesem Hintergrund können wir die Arbeiten nur dann ausführen, wenn Sie uns zuvor von jeglicher Haftung insoweit uneingeschränkt freigestellt haben.

Wir weisen darauf hin, dass die von uns berechneten Arbeitslöhne für Kundendienst- und Montagearbeiten auf einer Mischkalkulation unter Berücksichtigung des üblichen Materialeinsatzes beruhen. Für reine Lohnleistungen ist der notwendige Deckungsbeitrag (für allgemeine Geschäftskosten und indirekte Dienstleistungen) nur durch den erhöhten Stundenverrechnungssatz (für die Verarbeitung von beigestellten Produkten), gemäß der auf unserer Webseite veröffentlichten Preisliste zu erzielen. Im Falle von Projektaufträgen ist ein Mindestaufschlag von 40 % auf den vertraglich vereinbarten Verrechnungssatz erforderlich. Daher gilt für alle Arbeiten mit bauseits beigestelltem Material Folgendes ohne weitere schriftliche Vereinbarung:

Auf Basis der voranstehenden Ausführungen, verzichtet der Auftraggeber gegenüber der HUBACHER GmbH auf sämtliche Gewährleistungs- und Haftungsansprüche aus laufenden Aufträgen, die auf einer Mangelhaftigkeit, der vom Auftraggeber der HUBACHER GmbH zur Verarbeitung (d.h. zur Erstellung ihres Werkes) zur Verfügung gestellten Produkte, beruhen. Dies gilt auch, soweit der HUBACHER GmbH in Bezug auf die vorstehend aufgeführten Produkte, eine Prüfungspflicht treffen sollte, es sei denn, die HUBACHER GmbH oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen hat eine solche Prüfungspflicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt. Von einer Haftung wegen eigener (bzw. der ihrer Erfüllungsgehilfen) einfachen Fahrlässigkeit ist der Auftragnehmer freigestellt.

Für die Lohnleistung bei der Verarbeitung von beigestellten Produkten, wird der jeweils aktuelle Stundenverrechnungssatz gemäß der veröffentlichten Preisliste der HUBACHER GmbH oder - bei Projektaufträgen - ein Aufschlag von 40% auf den vertraglich vereinbarten Verrechnungssatz, in Rechnung gestellt.